

legten sich die Unabhängigkeit vom Reiche und die volle Souveränität bei. Durch Verbalnote vom 1. August 1806 sagten sie sich zu Regensburg überhaupt von dem Reichsverbande los. Am nämlichen Tage ließ ebendort Napoleon erklären, daß er fernerhin das Deutsche Reich nicht mehr, sondern nur noch die volle Souveränität der deutschen Landesherren anerkenne. Hierauf legte Kaiser Franz II. von Oesterreich am 6. August 1806 die Kaiserwürde nieder, indem er sich und seine Nachfolger von allen Pflichten gegen das Deutsche Reich löstigte und zugleich die Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichsangehörigen von ihren Pflichten gegen das Reichsoberhaupt entband.

Die inzwischen von Preußen gemachten Versuche, einen Norddeutschen Bund unter seiner Führung zu gründen, wurden durch die Schlacht bei Jena vernichtet. Im Frieden zu Tilsit am 9. Juli 1807 trat Preußen u. A. alle Besitzungen zwischen Rhein und Elbe ab und erkannte den Rheinbund an. Diesem traten noch bei am 25. September 1806 der Großherzog-Grzherzog von Würzburg, am 11. December 1806 das (wie schon früher Bayern und Württemberg) zum Königreiche erhobene Sachsen, später Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, beide Mecklenburg, Oldenburg, die drei Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, die drei Reuß, beide Lippe und das aus Theilen Preußens, Hannovers wie den Ländern der vertriebenen Fürsten von Hessen-Cassel, Braunschweig und Rastau-Wiltenburg gebildete Königreich Westfalen. Im Ganzen zählte der Rheinbund 34 Mitglieder; er umfaßte ganz Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Ostpreußen, Lauenburg und den Hansestädten. Er stand unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon und hatte mit Frankreich ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen. Die gemeinsamen Interessen der Rheinbundsfürsten sollten durch einen Reichstag wahrgenommen werden, dessen Sitz in Frankfurt sein und der in zwei Collegien — le Collège des Rois und le Collège des Princes — getheilt sein sollte, indeß nie zusammentrat.

Die Folgen der Auflösung des Deutschen Reiches waren zunächst die Unabhängigkeit aller deutschen Staaten, die Annullation aller Reichslehen in den Händen der bisherigen Reichsvasallen. Dagegen ist das Deutsche Reich nicht (ex tunc) aufgehoben und vernichtet, sondern nur „ex nunc“ aufgelöst worden. Daher sind alle Reichsgesetze, alle kaiserlichen Verleihungen und Privilegien bis zur Aufhebung durch die spätere Landesgesetzgebung grundsätzlich in Geltung geblieben. Insbesondere gelten bis heute die Privilegien, welche die Kaiser den deutschen Universitäten verliehen haben (das Recht, akademische Würden zu erteilen), ferner die vom Kaiser vorgenommenen Standeserhöhungen. Andererseits folgt aus der Auflösung des Reiches und der Souveränität seiner ehemaligen Mitglieder, daß letztere die Reichsgesetze beliebig ändern und aufheben können. Die Rheinbundsfürsten konnten daher rechtswirksam für ihre Länder bestimmen (Rheinbundsacte, Art. 2), daß die Reichsgesetze, „Toute loi de l'Empire Germanique“, soweit sie die durch den Rheinbund geschaffenen Veränderungen betrafen, für die Zukunft unverbindlich sein sollten, „nulle et de nul effet“. Ebenso rechtswirksam konnten sie bestimmen (Rheinbundsacte, Art. 34), daß alle Rechte (Kunstschaften, Verleihungen u. s. w.), die dem Einen von ihnen auf Länder des Anderen reichsrechtlich zustehen — eventuelle Successionsrechte ausgenommen —, aufgehoben sein sollten (sog. Verzichtartikel). Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Landesgesetzgebung durch die Auflösung des Deutschen Reiches die Befugniß erhielt und besitzt, auszusprechen, daß und wie die vom ehemaligen Deutschen Reiche oder vom Kaiser erteilten Privilegien an Städte oder Privatpersonen (Turn- und Tagisches Postregal) nur noch in beschränktem Maße oder überhaupt nicht mehr anzuerkennen sind.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Rheinbund nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches geworden ist.

¹ Sgl. O. Mejer, S. 135.